

Kassenindividuelle Projektförderung der AOK Nordost – Die Gesundheitskasse

Merkblatt

zur kassenindividuellen Projektförderung von Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen durch die AOK Nordost – Die Gesundheitskasse in den Ländern Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern

Stand: Oktober 2025

Dieses Merkblatt erläutert das Verfahren der kassenindividuellen Projektförderung bzw. Beantragung kassenindividueller Projektfördermittel bei der AOK Nordost und soll als Arbeitshilfe für die Selbsthilfeorganisationen, -gruppen und -kontaktstellen in den Ländern Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern bei der Beantragung von Projektfördermitteln dienen.

Bitte lesen Sie sich das Merkblatt vor dem Ausfüllen der Antragsunterlagen aufmerksam durch.

Inhalt:

1. Rechtliche Grundlagen.....	2
2. Fördergrundsätze.....	2
3. Antragsberechtigte und Fördervoraussetzungen	3
4. Förderverfahren.....	5
5. Wie wird gefördert und was ist förderfähig?	6
6. Antragstellung.....	6
7. Einreichung der Förderanträge, Antrags- und Bearbeitungsfrist.....	7
8. Informations- und Mitteilungspflichten des Fördermittelempfängers	7
9. Auszahlung Fördermittel / Bankverbindung	8
10. Verwendungsbestätigung oder –nachweis für die bewilligten Projektfördermittel.....	8
11. Erstattung (Rückforderung) der Fördermittel.....	10
12. Sonstiges.....	10

Fragen oder/und Anmerkungen zum Antragsformular bzw. zum Antragsverfahren richten Sie bitte an:

**AOK Nordost - Die Gesundheitskasse
Präventionsberatung**

**Änne Steinig
14456 Potsdam**

Tel.: 0800 265080 41264

E-Mail: aenne.steinig@nordost.aok.de

1. Rechtliche Grundlagen

Die AOK Nordost fördert mit den kassenindividuellen Mitteln Projekte von Selbsthilfeorganisationen und -gruppen chronisch Kranker sowie Selbsthilfekontaktstellen auf der Grundlage von § 20h SGB V, der aktuellen Fassung der „Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Förderung der Selbsthilfe gemäß § 20h SGB V vom 10.03.2000 in der Fassung vom 16.06.2025“.

Die gesetzlichen Bestimmungen sowie die genannten Grundsätze und Rahmenvorgaben können nachgelesen werden unter:

<http://www.nakos.de/informationen/foerderung/krankenkassen/>

Die Fördermittel werden über zwei Förderstränge verteilt:

70% fließen in die kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung und 30 % verbleiben bei den einzelnen Krankenkassen/-verbänden für ihre krankenkassenindividuelle Förderung. Die Hinweise in diesem Merkblatt beziehen sich auf die krankenkassenindividuelle Förderung durch die AOK Nordost.

Mit der individuellen Förderung sollen insbesondere Projekte und zielgruppenspezifische Förderschwerpunkte gefördert werden. Somit bleibt hier die Gestaltungsmöglichkeit der Förderung den einzelnen Kassen überlassen.

Als Projekt gelten besondere, zielorientierte, zeitlich klar abgegrenzte, gesundheitsbezogene Aktivitäten, die in den Ländern Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt werden und über die routinemäßig von der Selbsthilfe durchgeführten Aktivitäten hinausgehen.

Gefördert werden sollen insbesondere Projekte, die zielgenau im Rahmen der Selbsthilfearbeit die Situation der Betroffenen und ihrer Angehörigen verbessern und deren gesundheitliche Ressourcen stärken. Die Projekte müssen von der Kompetenz der Betroffenen getragen werden.

2. Fördergrundsätze

Die AOK Nordost fördert Selbsthilfeorganisationen, -kontaktstellen und –gruppen projektbezogen aus folgenden Gründen:

- Die organisierte Selbsthilfe chronisch kranker Menschen befähigt die Menschen mit chronischen Erkrankungen und ihre Angehörigen im Umgang mit der Erkrankung – generationsübergreifend
- Die organisierte Selbsthilfe chronisch kranker Menschen hat ein hohes Glaubwürdigkeitspotential in der Öffentlichkeit
- Die organisierte Selbsthilfe chronisch kranker Menschen unterstützt und ergänzt die professionellen Angebote der Gesundheitsvorsorge
- Entwicklung und Stärkung der Eigeninitiative und Eigenverantwortung der Menschen mit einer chronischen Erkrankung
- Die organisierte Selbsthilfe chronisch kranker Menschen stärkt das Selbstbewusstsein im Umgang mit Ärzten
- Die organisierte Selbsthilfe chronisch kranker Menschen kooperiert und vernetzt sich mit den verschiedenen Akteuren des Gesundheitswesens
- Die organisierte Selbsthilfe chronisch kranker Menschen wirkt als fester Teil der Gesundheitsversorgung kompensatorisch und schließt Versorgungslücken

- Die organisierte Selbsthilfe chronisch kranker Menschen stellt vielfältige Informationen aus Sicht der Betroffenenkompetenz zur Verfügung
- Die organisierte Selbsthilfe chronisch kranker Menschen trägt zur Steigerung der Lebensqualität bei
- Die organisierte Selbsthilfe chronisch kranker Menschen ist Gesundheitsförderung pur!

Für die Umsetzung der Selbsthilfeförderung hat sich die AOK Nordost folgende Handlungsleitlinien gegeben:

- Enge Zusammenarbeit mit den Antragstellern bzw. Projektentwicklern (Einbringen der AOK-Ideen und des fachlichen Knowhows und regelmäßige Besprechung der Entwicklungsfortschritte sowie bei Bedarf logistische Unterstützung bei der Projektumsetzung).
- Kontinuierlicher Austausch mit der Selbsthilfe über die Ziele, Probleme, Förderbedarfe und Entwicklungspotentiale in der Selbsthilfe chronisch kranker. (persönliche Gespräche mit Selbsthilfeakteuren, Teilnahme an Selbsthilfeveranstaltungen) u. v. m.
- Ausrichtung der AOK-Förderung an den von den Selbsthilfeakteuren signalisierten Hauptproblemen bzw. – bedarfen, d. h. Konzentration der AOK-Förderung auf bestimmte Schwerpunktthemen.
- Langfristige Förderung von Projekten, um eine kontinuierliche Weiterentwicklung zu bewirken.
- Transparenz des AOK-Förderverfahrens und die Gewährleistung eines kundenorientierten Service bei der Umsetzung des Förderverfahrens.

3. Antragsberechtigte und Fördervoraussetzungen

Bei der Projektförderung gelten dieselben allgemeinen Fördervoraussetzungen wie bei der Kassenartenübergreifenden Pauschalförderung.

Die Fördervoraussetzungen sind in den „Grundsätzen des GKV-Spitzenverbandes zur Förderung der Selbsthilfe gemäß § 20h SGB V“ Punkt A.2 geregelt.

Grundsätzlich antragsberechtigt sind alle Selbsthilfekontaktstellen, Selbsthilfeorganisationen, -Selbsthilfegruppen chronisch Kranker und Menschen mit Behinderung sowie deren Angehörige, die sich die gesundheitliche Prävention oder die Rehabilitation zum Ziel gesetzt haben und im Verzeichnis der Krankheitsbilder, bei denen eine Förderung zulässig ist, aufgeführt sind. Dieses Verzeichnis der Krankheitsbilder ist eine Anlage der „Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Förderung der Selbsthilfe gemäß § 20h SGB V vom 10.03.2000 in der Fassung vom 16.06.2025“.

Grundsätzlich müssen alle Selbsthilfekontaktstellen, Selbsthilfeorganisationen, -Selbsthilfegruppen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Unabhängig von wirtschaftlichen Interessen.
- Neutrale inhaltliche Ausrichtung und keine vorrangige Verfolgung von wirtschaftlichen und kommerziellen Zwecken.
- Informations- und Beratungsangebote sollen sich an anerkannten Qualitätskriterien orientieren (s. u. a. Checkliste Gesundheitsinformationen von www.gesundheitsziele.de)
- Transparente Darstellung der finanziellen Situation.

- Bereitschaft zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Krankenkassen (unter Wahrung der Neutralität und Unabhängigkeit der Selbsthilfe).
- Pflicht zum sparsamen, wirtschaftlichen und zweckgebundenen Umgang mit den Fördermitteln.
- Hinweis des Fördermittelempfängers auf Förderung durch die Krankenkassen.
- Unterzeichnung der Anträge von zwei zur Vertretung Befugten.
- Beachtung des Bundes- und Landesdatenschutzgesetzes.

Folgende **besondere Anforderungen** sind von einer **Selbsthilfeorganisation** zu erfüllen:

- Die Selbsthilfearbeit wird von Betroffenen getragen (Selbsthilfeprinzip), die sich gegenseitig unterstützen und ihre Erfahrungen austauschen. Gesundheitsbezogene Aktivitäten stehen im Mittelpunkt. Sie sind auf die gemeinsame Bewältigung chronischer Krankheiten, Behinderungen und die Verbesserung der persönlichen Lebensqualität ausgerichtet, von denen die Gruppenmitglieder selbst oder als Angehörige betroffen sind.
- Die Selbsthilfeorganisation ist ein **Zusammenschluss** (i. d. R. als Verein) von **mindestens 4 Selbsthilfegruppen**, die auf ein bestimmtes Krankheitsbild und/oder eine gemeinsame Krankheitsfolge (Diagnose) spezialisiert sind.
- Die Hauptaufgabe der Selbsthilfeorganisation besteht in der Unterstützung ihrer Mitglieder und handelt als überregionale Interessenvertretung.
- Die Organisation erhebt Mitgliedsbeiträge in Höhe von mindestens 1 EUR je Mitglied oder erhält Mitgliedsbeiträge von ihrer Bundesorganisation.
- Die Organisation veröffentlicht die Förderung auf ihrer Homepage.

Folgende **besondere Anforderungen** sind von einer **Selbsthilfegruppe** zu erfüllen:

- Die Selbsthilfearbeit wird von Betroffenen getragen. Gesundheitsbezogene Selbsthilfeaktivitäten stehen im Mittelpunkt der Arbeit. Aktivitäten sind auf die gemeinsame Bewältigung eines bestimmten Krankheitsbildes und/oder deren Krankheitsfolge (Diagnose) ausgerichtet, von denen die Gruppenmitglieder selbst oder als Angehörige betroffen sind.
- Die **Gruppengröße** muss i. d. R. **mindestens sechs Mitglieder** betragen. Die Gruppe ist **offen für neue Mitglieder bzw. Teilnehmer**. Die Gruppenarbeit muss verlässlich und kontinuierlich durchgeführt werden, i. d. R. **monatliche Treffen**. An den **Gruppentreffen** müssen im **Durchschnitt mindestens 4 Gruppenmitglieder teilnehmen**.
- Die Selbsthilfegruppe wird **nicht** von **professionellen Helfern** wie z. B. Ärzten, Therapeuten, anderen Gesundheits- und Sozialberufen, die nicht selbst betroffen und Mitglied der Selbsthilfegruppe sind, **geleitet**. Das schließt eine gelegentliche Hinzuziehung von Experten zu bestimmten Fragestellungen nicht aus.
- Die Selbsthilfegruppe hat ein **Gründungstreffen** durchgeführt, ihre **Existenz protokolliert** und ihr **Gruppenangebot in einer Datenbank öffentlich bekannt** gemacht, z. B. bei der örtlichen Selbsthilfekontaktstelle. Eine Förderung ist erst nach mehreren Gruppentreffen möglich.
- Die Gruppenmitglieder und die Gruppenleitung arbeiten **ehrenamtlich**.
- Die Bereitschaft zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Krankenkassen und ihren Verbänden sowie allen anderen Akteuren im Gesundheitswesen ist vorhanden.
- Die Selbsthilfegruppe ist **neutral** ausgerichtet und **unabhängig** von wirtschaftlichen Interessen.

- Die Selbsthilfegruppe verfügt über ein nur für die Zwecke der Selbsthilfegruppe eingerichtetes Konto.

Folgende **besondere Anforderungen** sind von einer **Selbsthilfekontaktstelle** zu erfüllen:

Die Selbsthilfekontaktstelle

- arbeitet mit **hauptamtlichem Fachpersonal**
- **unterstützt Selbsthilfegruppen** chronisch kranker **indikationsübergreifend**
- wird **anteilig** von der **öffentlichen Hand gefördert**
- arbeitet in einer **Landesarbeitsgemeinschaft der Selbsthilfekontaktstellen** mit

4. Förderverfahren

Die Förderung durch die gesetzlichen Krankenkassen und ihre Verbände erfolgt unter Berücksichtigung des § 1 SGB V „Solidarität und Eigenverantwortung“ und § 12 SGB V „Wirtschaftlichkeitsgebot“. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung nach § 20h SGB V und auf eine bestimmte Fördersumme besteht nicht.

Die Entscheidung über die Förderfähigkeit der Anträge und die Bemessung der Förderhöhe erfolgt durch die AOK Nordost unter Berücksichtigung der insgesamt zur Verfügung stehenden Fördermittel, der Anzahl der eingegangenen förderfähigen Förderanträge, dem nachvollziehbaren Förderbedarf der Antragsteller und den folgenden Bewertungskriterien:

- Projekt entspricht den Förderschwerpunkten der AOK Nordost
- Verbreitungsgrad der Erkrankung
- Breitenwirkung des Projektes
- Konkrete Verbesserung der Lebensqualität der Betroffenen
- Projekt trägt zur Stärkung von Selbsthilfepotentialen bei
- Konkrete qualitative und/oder quantitative Weiterentwicklung der Selbsthilfearbeit (Prozessqualität)
- Konkrete Verbesserung der Selbsthilfeangebotsqualität und/oder – quantität (Außenwirkung)
- Aussagefähigkeit des eingereichten Konzepts (Projektziel, -umsetzung, -auswertung/ Finanzierungsplan)
- Stellenwert des Antragstellers im Netzwerk der psychosozialen Versorgung
- Bisherige Erfahrungen in der Zusammenarbeit
- Antrag wurde nur bei der AOK Nordost gestellt

Projektförderschwerpunkte der AOK Nordost:

- Junge Selbsthilfe
- Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- Muskel-Skelett-Erkrankungen
- Psychische Gesundheit
- Tumorerkrankungen
- Stärkung der Gesundheitskompetenz

5. Wie wird gefördert und was ist förderfähig?

Der Antragsteller stellt den Projektfinanzierungsplan detailliert und nachvollziehbar auf. Der Fördermittelempfänger hat alle eigenen Mittel und Einnahmen, die mit dem Projektförderzweck zusammenhängen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Einnahmen aus Sponsoring etc.) als Deckungsmittel aller mit dem Projekt zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in der Regel als Fehlbedarfs- bzw. Anteilsfinanzierung unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Ausführungen im „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“. Die Förderung schließt die Lücke zwischen den anerkannten förderfähigen Ausgaben einerseits und den Eigenmitteln und sonstigen Einnahmen des Fördermittelempfängers andererseits. Hierfür wird ein Höchstbetrag festgelegt. Projektbezogene Einsparungen oder Mehreinnahmen führen grundsätzlich zu einer entsprechenden Rückzahlung der Fördermittel oder können ggf. angerechnet werden. In Einzelfällen kann der Eigenanteil auch als geldwerte Sachleistung oder unbare Eigenleistung eingebracht werden.

Durch die Projektförderung erfolgt u. a. eine Bezuschussung der förderrelevanten Ausgaben, die im Finanzierungsplan aufgeführt und unumgänglich für die Erreichung der Projektziele bzw. des Projektzwecks und zur Umsetzung des geplanten Projektes notwendig getätigt werden müssen, u. a.

- Raumkosten und –miete
- Sachkosten (z.B. Porto und Flyer)
- Honorare für Referenten zu gesundheitsbezogenen Themen und Vorträgen
- Fahrtkosten (gemäß Bundesreisekostenregelungen)
- Übernachtungskosten
- Personalkosten

Ob Ausgaben anerkannt und als förderfähig bewilligt werden, entscheidet die AOK Nordost nach pflichtgemäßem Ermessen.

Eine anderweitige Mittelverwendung als zum beantragten und bewilligten Zweck ist nur in Ausnahmefällen und nur nach vorheriger Rücksprache mit der AOK Nordost möglich. Sollten die Fördermittel zweckfremd verwendet werden, kann die bewilligte Förderung zurückgefordert werden.

6. Antragstellung

Für die Antragstellung ist der aktuell gültige Antragsvordruck zu verwenden. Dieser Vordruck kann von den Internetseiten der AOK Nordost heruntergeladen und/oder bei der AOK Nordost angefordert werden. Der Vordruck ist vollständig und leserlich auszufüllen und zusammen mit den darin aufgeführten und für die Prüfung der Förderanträge erforderlichen weiteren Unterlagen bei der AOK Nordost im Original mit den Unterschriften von 2 legitimierten VertreterInnen einzureichen. Eine Veränderung des Vordrucks ist nicht zulässig.

Der Projektantrag sollte folgende Angaben enthalten:

- Zielsetzungen des Projektes,
- Erfolgsindikatoren

- weitere Projektbeteiligte oder Kooperationspartner
- Unterstützung durch die Mitglieder
- Projektentwicklung
- Zielgruppe
- Ort und voraussichtliche Laufzeit bzw. Zeitpunkt des Projektes
- Kosten des Projektes (Finanzierungsplan)
- Weiterführung und –finanzierung (Verstetigung)

Handzettel bzw. Flyer sollen nur dann dem Antrag beigelegt werden, wenn diese Materialien von der Selbsthilfegruppe eigenständig bzw. in ihrem Auftrag hergestellt worden sind. Nicht beizulegen sind Materialien der Landes- und Bundesverbände.

Der Antragsteller bezieht in das Projekt keine Pharma-, Medizinproduktehersteller, keine Hersteller alkoholischer Getränke oder Tabakunternehmen ein. Diese verfolgen in erster Linie Kommerzielle/ wirtschaftliche Interessen. Das geförderte Projekt darf keine Werbung von Dritten enthalten.

7. Einreichung der Förderanträge, Antrags- und Bearbeitungsfrist

Die Anträge auf Projektförderung können **ganzjährig, jedoch mindestens 2 Monate vor dem geplanten Projektstart**, für das laufende oder kommende Förderjahr bei der AOK Nordost eingereicht werden. Anträge, die nach der Ausschöpfung des Fördermittelbudgets des laufenden Förderjahres eingehen, können im laufenden Förderjahr nicht berücksichtigt werden.

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt zeitnah.

Bestandteil des Bewilligungsschreibens sind die Abrechnungsformulare und die Allgemeinen Nebenbestimmungen, die weitere Informationen zur Projektabrechnung und den einzureichenden Unterlagen enthalten.

8. Informations- und Mitteilungspflichten des Fördermittelempfängers

Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet, dem Fördermittelgeber projektbezogene Änderungen anzuzeigen z.B. wenn:

- nach Einreichung des Projektförderantrags weitere Fördermittel von anderen Stellen zur Verfügung gestellt werden
- sich maßgebliche Projektumstände oder/und -inhalte ändern oder entfallen
- die bewilligten Fördermittel für andere als die im Finanzierungsplan aufgeführten Ausgaben im Zusammenhang mit der Erfüllung des Förderzwecks eingesetzt werden sollen
- die tatsächlichen Kosten von der Finanzierungsplanung erheblich abweichen
- das Projekt nicht realisiert werden kann und/ oder im Folgejahr umgesetzt werden soll

9. Auszahlung Fördermittel / Bankverbindung

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt durch die AOK Nordost auf das im Antrag angegebene Bankkonto.

Selbsthilfeorganisationen und **Selbsthilfekontaktstellen** erhalten die Fördermittel grundsätzlich **prospektiv** zeitnah zum Versand des Bewilligungsschreibens.

Selbsthilfegruppen erhalten die **Fördermittel** grundsätzlich **retrospektiv** nach der Durchführung des bewilligten Projektes auf der Grundlage der Projektabrechnung.

Soweit die Selbsthilfegruppe über kein eigenes Konto verfügt, ist die Auszahlung auch auf das buchhalterische Unterkonto von Dritten möglich (z. B. Landesverband, Selbsthilfekontaktstelle, Gruppensprecher/in oder Kassenverantwortliche/r der Selbsthilfegruppe). In diesem Fall erklärt ein Vertreter des Bundes- oder Landesverbandes oder Selbsthilfekontaktstelle mit seiner Unterschrift, dass die Fördermittel der Selbsthilfegruppe ohne Abzug zur Verfügung stehen.

Der Fördermittelempfänger veröffentlicht zwecks Transparenz die von der AOK Nordost erhaltenen Förderbeträge auf der Homepage oder nach Möglichkeit an einer anderen geeigneten Stelle. Für die Veröffentlichung beantragt der Fördermittelempfänger die Nutzung des aktuellen Logos der AOK Nordost – Die Gesundheitskasse.

10. Verwendungsbestätigung oder –nachweis für die bewilligten Projektfördermittel

Die Verwendungsbestätigung oder der Verwendungsnachweis für das bewilligte und durchgeführte Projekt ist Bestandteil des Bewilligungsschreibens und mit der Abrechnung der Projektfördermittel einzureichen.

Die Mittelverwendung durch den Leistungsempfänger hat nachvollziehbar und ordnungsgemäß zu erfolgen und ist zu dokumentieren. Die bestimmungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist nachzuweisen.

Die im Bewilligungsschreiben festgelegte Abrechnungsfrist ist verbindlich. Eine Fristverschiebung ist anhand eines formlosen Antrages möglich. Liegt keine termingerechte Abrechnung oder ein Fristverlängerungsanliegen vor, erlischt der Anspruch auf den bewilligten Förderzuschuss.

Alle Fördermittelempfänger, die mit mehr als 600,00 EUR gefördert werden, erhalten mit dem Bewilligungsschreiben Unterlagen zum Verwendungsnachweis, mit dem sie bestätigen, dass die Fördermittel ausschließlich für gesundheitsbezogene Aufgaben verwendet wurden.

Dieser Nachweis besteht aus folgenden Unterlagen:

Zahlenmäßiger Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Abfolge entsprechend der Gliederung des Projektfinanzierungsplanes.

Tabellarische Belegübersicht, in der die Projektausgaben in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind. Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie

Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. (siehe Anlage IV im Antragsformular)

Projektbericht, in dem insbesondere auf die Zweck- und Zielerreichung (Erfolg der Förderung) einzugehen ist. Der Projektbericht sollte Angaben zu folgenden Punkten enthalten: Umsetzung bzw. Durchführung, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan, Ergebnisse und Auswirkungen.

Alle Selbsthilfegruppen, die mit einer Fördersumme bis zu 600,00 EUR gefördert werden, reichen eine einfache Verwendungsbestätigung ein. Belege über die Verwendung bzw. Abrechnung der Mittel sind nicht beizufügen, sondern nur auf Nachfrage einzureichen.

Sofern die Fördermittel nicht vollständig verausgabt wurden, müssen die Restmittel bei einer prospektiven Auszahlung grundsätzlich zurückgezahlt werden.

Wichtiger Hinweis: Bitte beachten Sie, dass projektbezogene Einsparungen oder Mehreinnahmen grundsätzlich zu einer entsprechenden Reduzierung der bewilligten Fördersumme führen, da der von Ihnen im Finanzierungsplan angegebene Eigenanteil einzubringen ist.

Bitte teilen Sie uns deshalb alle Änderungen der Finanzierungsplanung, insbesondere Mehreinnahmen oder Änderungen des Eigenanteils mit.

Im Einzelfall ist es auch möglich, nach formloser schriftlicher Anfrage und Bewilligung die Restmittel für ein weiteres Projekt zu verwenden.

Sollten die bewilligten Fördermittel nicht oder nur teilweise abgerufen werden, muss die AOK Nordost frühzeitig informiert werden, damit die freiwerdenden Fördermittel noch an andere Antragsteller vergeben werden können.

Die Kassen- und Buchführung sind sorgfältig und für den Fördermittelgeber nachvollziehbar zu führen.

Der Fördermittelempfänger hat auf Anforderung Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen vorzulegen sowie ggf. eine örtliche Erhebung zu ermöglichen.

Der Fördermittelempfänger hat alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (Einzelbelege, Verträge etc.) sechs Jahre (bei Selbsthilfegruppen drei Jahre) nach Beendigung der Förderung aufzubewahren, sofern nicht aus Rechtsgründen oder aufgrund steuerlicher Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist notwendig ist. Er hat sicherzustellen, dass die Unterlagen insbesondere nach einem Ämterwechsel oder Auflösung der Selbsthilfestruktur für eine Prüfung zur Verfügung stehen.

11. Erstattung (Rückforderung) der Fördermittel

Die Fördermittel sind ganz oder teilweise zurückzuzahlen, soweit das Bewilligungsschreiben nach den Vorschriften des SGB X (§ 44 ff.) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonstig unwirksam wird.

Die Förderung erfolgt ohne rechtliche Verpflichtung für Zahlungen in den Folgejahren.

12. Sonstiges

Der Fördermittelempfänger hat die Unabhängigkeit seiner Selbsthilfeaktivitäten von wirtschaftlichen Interessen zu wahren und seine fachliche und politische Arbeit ausschließlich an den Bedürfnissen und Interessen von chronisch kranken und behinderten Menschen und deren Angehörigen auszurichten. In allen Fällen von Zusammenarbeit und Kooperation, auch ideeller Art, hat er die vollständige Kontrolle über die Inhalte seiner Arbeit, deren Umsetzungen sowie die Verwendung der Fördermittel zu behalten. Jegliche Kooperation mit und Unterstützung durch Wirtschaftsunternehmen ist transparent zu gestalten. Bei der Weitergabe von Informationen hat er auf die inhaltliche Neutralität und eine ausgewogene Darstellung zu achten. Informationen und Empfehlungen der Selbsthilfe einerseits und Werbung des jeweiligen Unternehmens andererseits sind zu trennen. Werbung von Wirtschaftsunternehmen insbesondere in schriftlichen Publikationen ist zu kennzeichnen.

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. der Landesdatenschutzgesetze und der EU-Datenschutzgrundverordnung, insbesondere im Hinblick auf die Weitergabe personenbezogener Daten, sind zu beachten.